



Privatärztliche Behandlung

Wir freuen uns, wenn Sie sich für eine privatärztliche Behandlung entscheiden und sichern Ihnen schon jetzt einen störungsfreien Ablauf zu.

Ähnlich wie bei der Gesetzlichen Krankenversicherung gliedert sich der hierfür nötige Verwaltungsakt in mehrere Schritte:

1. Schon bei der Terminvereinbarung werden Sie gebeten, Ihre Versicherungskarte, Personalausweis und EC-Karte mitzubringen.
2. Sie legen uns eine Privatversicherungs-Chipkarte mit Foto vor, ersatzweise den Personalausweis.
3. Für die privatärztliche Behandlung wird ein Vertrag abgeschlossen.
4. Im Falle einer Operation benötigen wir einen Versicherungsnachweis, ggf. zusätzlich noch eine Abtretungserklärung, damit wir direkt mit der Versicherung abrechnen können.
5. Unmittelbar nach der Behandlung erhalten Sie Ihre Rechnung. Sie bestätigen uns deren Empfang auf dem Behandlungsvertrag.
6. Sie bezahlen die Rechnung bequem per EC-Karte oder in Ausnahmefällen bar.

Hinweise

Wir wünschen uns einen störungsfreien Ablauf der gesamten Behandlung und ein ungetrübbtes Vertrauensverhältnis. Um das zu gewährleisten wollen wir Zahlungsverstärkungen und Zahlungsausfällen aus mehrfach gegebenem Anlass wirksam vorbeugen.

Bitte haben Sie daher Verständnis für die vorstehenden wohlüberlegten Regelungen, die Ihnen und uns Missverständnisse, Mehrarbeit und Verwaltungskosten ersparen.

Der Privatpatient hat *zwei unabhängige Vertragsverhältnisse*: eines mit seinem behandelnden Arzt und ein weiteres mit seiner Versicherung. Daher tritt der Privatpatient unabhängig von Höhe und Zeitpunkt einer eventuellen Versicherungs- oder Beihilfeleistung in Vorleistung – ebenso wie der behandelnde Arzt dies bereits getan hat.

Multiplikations-Faktoren werden vom Arzt nach Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad nach billigem Ermessen innerhalb des vorgesehenen Rahmens festgesetzt. Sie richten sich bis auf wenige gesetzlich festgelegte Ausnahmen nicht nach dem Umfang der gewählten privaten Krankenversicherung. In Einzelfällen ist ein eventueller Differenzbetrag zwischen Kosten und Erstattung vom Patienten zu tragen.

Formal korrekte Rechnungen nach GOÄ sind gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung sofort fällig, auch wenn Uneinigkeit über deren *materiellen Inhalt* (z.B. einzelnen Positionen) bestehen sollte. Es gibt Ihrerseits kein Zurückbehaltungsrecht, Einsprüche können im Nachgang erfolgen.